# SATZUNG DER STADT SCHLESWIG VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 13

"Gebiet des ehemaligen Martin-Luther-Krankenhauses nördlich der Lutherstraße, östlich der Moltkestraße, südlich des Liliencronwegs und westlich des Landesförderzentrums Sehen"

# Begründung zum Entwurf und zum Vorhaben- und Erschließungsplan



01.10.2020 Stand: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

# **AC PLANERGRUPPE**

STADTPLANER | ARCHITEKTEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81

Hochallee 114 | 20149 Hamburg Fon 040.4232.6444

post@ac-planergruppe.de www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Stefan Escosura Dipl.-Ing Evelyn Peters

# **INHALTSVERZEICHNIS**

П	FIL I -	- BAULEITPLANERISCHER TEIL	1		
1	Rá	äumlicher Geltungsbereich	1		
2					
3		anungsvoraussetzungen			
	3.1 3.2 3.3 3.4 3.5	Landesentwicklungsplan Regionalplan für den Planungsraum I (1998) Flächennutzungsplan Landschaftsrahmenplan Landschaftsplan	3 4		
4		orhabenbeschreibung			
5		esentliche Inhalte des Durchführungsvertrages			
6		egründung der planungsrechtlichen Festsetzungen			
	6.1 6.2 6.3 6.4 6.5 6.6	Art der baulichen Nutzung  Maß der baulichen Nutzung  Überbaubare Grundstücksflächen  Bauweise  Öffentliche Verkehrsfläche, ruhender Verkehr  Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen	6 8 8		
7	Ве	egründung der grünordnerischen Festsetzungen	9		
	7.1 7.2 7.3 7.4 7.5 7.6	Private Grünfläche Erhalt von Bäumen Anpflanzen von Bäumen Dachbegrünung Begrünung der Tiefgaragen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	9		
8	Ве	egründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (§ 84 LBO)	10		
9	8.1 8.2	Fassaden Dachformen, -neigung, Dachmaterialien nmissionsschutz	11		
10		er- und Entsorgung			
11		ächenbilanz			
•		- UMWELTBELANGE			
12		nleitung			
	12.1	_	15		
13		estgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung ei der Aufstellung	15		
	13.1 13.2 13.3	Schutzgebiete	17 17		
14	4 Be	eschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen			
	14.1 14.2 14.3		19		

	Schutzgut Boden	
	Schutzgut Wasser	
14.6	Schutzgut Klima und Luft	28
14.7	Schutzgut Landschaft	29
14.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
15 Na	turschutzrechtliche Eingriffsregelung	29

# Anlagen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Bioplan Biologie & Planung, Stand 17.09.2020) Bilanzierung der Baumfällungen (AC Planergruppe, Stand 16.09.2020)

#### TEIL I – BAULEITPLANERISCHER TEIL

#### 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortslage der Stadt Schleswig. Der Geltungsbereich umfasst die Fläche, auf der sich das ehemalige Martin-Luther-Krankenhaus befindet. Das Plangebiet wird südlich von der Lutherstraße, nördlich von der Straße Am Flachsteich und westlich von der Moltkestraße begrenzt. Östlich befindet sich Wohnbebauung sowie die Flächen des Landesförderzentrums Sehen des Landes Schleswig-Holstein.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,8 ha.

### 2 Planungserfordernis

Das ehemalige Martin-Luther-Krankenhaus steht bereits seit mehreren Jahren leer. Auf dem Gelände des Krankenhauses ist die Entwicklung eines neuen innerstädtischen Wohnquartieres geplant.

Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 geschaffen werden. Siedlungsplanerisch stellt die Planung eine Maßnahme der Innenentwicklung dar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 kann daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB geführt werden.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 a BauGB liegen vor:

Das Vorhaben dient der Innenentwicklung.

Die Größe der Grundfläche liegt unterhalb der in § 13 a BauGB genannten 20.000 m², die für die Durchführung des Bebauungsplanverfahrens im beschleunigten Verfahren nicht überschritten werden dürfen.

Der Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten, ebenso wenig sind bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

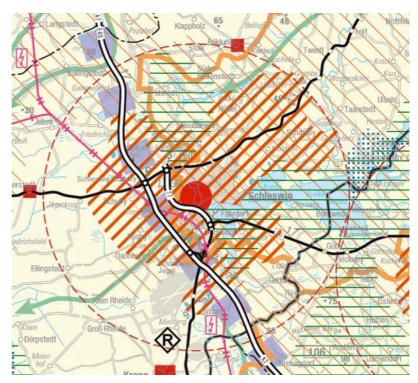
Es entfällt daher die Pflicht zur Aufstellung eines Umweltberichtes. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe gelten als bereits vor der Planung erfolgt und sind demnach weder zu bilanzieren noch auszugleichen.

#### 3 Planungsvoraussetzungen

### 3.1 Landesentwicklungsplan

Die Stadt Schleswig ist im Landesentwicklungsplan (2010) als Mittelzentrum eingestuft. Die Mittelzentren sollen regional für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs sicherstellen. Zudem sind sie regionale Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren und in ihren Funktionen zu stärken und weiter zu entwickeln. Die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt und in den Regionalplänen räumlich konkretisiert werden.

Zudem sind Mittelzentren als Zentrale Orte Schwerpunkte für den Wohnungsbau. Die Schwerpunkte haben eine besondere Verantwortung für die Deckung des regionalen Wohnungsbedarfs und sollen eine Entwicklung über den örtlichen Bedarf hinaus ermöglichen.



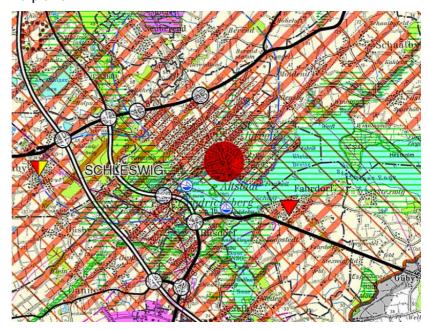
Ausschnitt Landesentwicklungskonzept (2010)

Die Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 entsprechen den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans.

# 3.2 Regionalplan für den Planungsraum I (1998)

Im Regionalplan (Planungsraum V, 1998) wird Schleswig als Mittelzentrum dargestellt. Die zentralen Orte sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der künftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohn-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden.

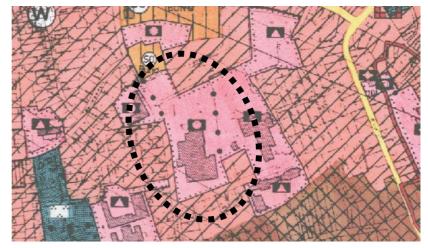
Die Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 entsprechen den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans.



Ausschnitt Regionalplan V (1998)

#### 3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Schleswig stellt für das Plangebiet Flächen für den Gemeinbedarf dar. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.



Ausschnitt Flächennutzungsplan Schleswig mit Kennzeichnung des Plangebiets des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 13.

#### 3.4 Landschaftsrahmenplan

Laut Landschaftsrahmenplan (2020) liegt das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes.

#### 3.5 Landschaftsplan

Als Bestand wird im Landschaftsplan Siedlungsbebauung dargestellt. Einzelbäume und Baumreihen am südlichen, westlichen und nördlichen Rand des Plangebietes werden als zu erhalten dargestellt.



Abb.: Maßnahmenkonzept des Landschaftsplans mit Kennzeichnung des Plangebietes

#### 4 Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben hat zum Ziel, die Fläche des aus der Nutzung genommenen Martin-Luther Krankenhauses einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Das städtebauliche Konzept sieht parallel zur Straße errichtete Mehrfamilienhäuser entlang der Moltkestraße und der Lutherstraße vor, sowie eine aufgelockerte Bebauungsstruktur im Blockinneren.

Die im Inneren entstehende aufgefächerte, geometrische Figur trägt zudem für eine ausreichende Belichtung, Belüftung und genügend Freiraum für die Bewohner bei. Insgesamt sind 167 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern und Reihenhäusern vorgesehen. 10% der Wohneinheiten sind als Wohnungen mit Sozialbindung vorgesehen. Die Sicherung der Umsetzung erfolgt im Rahmen des Durchführungsvertrages. Alle Gebäude erhalten eine Süd- / Süd-Westausrichtung. Die Baukörper entlang der Moltkestraße und der Lutherstraße haben eine Höhe von 3 - 4 Geschossen, plus ein Staffelgeschoss mit großzügi-

gen Dachterrassen. Die Erdgeschosswohnungen besitzen allesamt private Gärten mit Terrassen, die oberen Geschosse erhalten Balkone mit Kragplatten. Die Reihenhäuser werden mit 2 Geschossen, plus Staffelgeschoss geplant und erhalten weitläufige Privatgärten, sowie eine zusätzliche Dachterrasse im obersten Geschoss.

Alle Gebäude erhalten eine Klinkerfassade, lediglich untergeordnete Bauteile können in ihrer Materialität abweichen. Des Weiteren erhalten alle Gebäude begrünte Hauptdächer, welche aktuell als Flachdach ausgebildet werden.

Die Erschließung ist als Ringerschließung für Anwohner, Entsorger und Feuerwehr vorgesehen. Das Konzept hält für die Unterbringung der privaten Fahrzeuge der Anwohner drei Tiefgaragen mit insgesamt 165 Stellplätzen, sowie weitere 66 oberirdische Stellplätze vor. Innerhalb der geplanten Ringstraße werden die notwendigen Stellplätze für die Reihenhäuser vorgehalten, sowie auch die öffentlichen Stellplätze und die Zufahrten zu den Tiefgaragen.

Zur Schaffung einer hohen Aufenthaltsqualität sieht das Grünkonzept eine zentrale Grünachse im Inneren des Plangebietes vor, die von Nord nach Süd durch das gesamte Quartier verläuft und diverse Verweilmöglichkeiten bietet. 2 zentrale Spielplätze sind ebenfalls in die grüne Zone integriert.

Der Müll für die Geschossbauten, sowie für die Reihenhäuser wird an zentralen Stellen gesammelt und abgeholt. Fahrradstellplätze in ausreichender Anzahl befinden sich vor jedem Haus, sowie in den notwendigen Fahrradräumen im UG, wo sich auch die zusätzlichen Abstellräume für die Wohnungen befinden.

# 5 Wesentliche Inhalte des Durchführungsvertrages

Die Stadt Schleswig und der Vorhabenträger schließen einen Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB. Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger auf der Grundlage des abgestimmten Entwurfes (Vorhaben- und Erschließungsplan):

- zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist
- zur Übernahme der Planung- und Erschließungskosten und erforderlicher anderer Kosten
- zur Durchführung erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- zur Sicherung vorgezogener artenschutzrechtlicher Maßnahmen
- Sicherung des 10% Anteils der Wohnungen mit sozialer Bindung

Die Untere Naturschutzbehörde wird inhaltlich beim Durchfüh-

rungsvertrag beteiligt, um eine korrekte fachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sicherzustellen.

Der Vertrag selbst ist zwischen Vorhabenträger und der Stadt abzuschließen und wird von den zuständigen Gremien vor dem Satzungsbeschluss beschlossen. Im Plangebiet sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag mit der Stadt verpflichtet hat und die dem Bebauungsplan nicht widersprechen.

Zusätzlich zum Durchführungsvertrag wird ein städtebaulicher Vertrag (Erschließungsvertrag) geschlossen, der die Herstellung der Erschließungsstraße und den Übergang in städtisches Eigentum vertraglich sichert.

### 6 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

#### 6.1 Art der baulichen Nutzung

Das geplante Wohngebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Zulässig sind gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden L\u00e4den, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht st\u00f6rende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen,

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO:

- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Die Festsetzungen der zulässigen und nicht zulässigen Nutzungen weichen vom Nutzungskatalog der BauNVO ab. Ziel ist es hierbei einen auf die speziellen Eigenheiten des geplanten Wohngebiets abgestimmten Nutzungskatalog vorzugeben.

Mit den Planungen im Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 13 wird das Ziel verfolgt, dringend benötigten Wohnraum zu schaffen.

Anlagen für sportliche Zwecke sind unzulässig, da sie die Wohnnutzung stören würden. Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind in den festgesetzten Wohngebieten ebenfalls ausgeschlossen, da sie sich von ihrem Charakter, ihrem Platzbe-

darf und ihrem Störungsgrad her nicht in das geplante Wohngebiet einfügen.

# 6.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Im geplanten Allgemeinen Wohngebiet (WA) wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die GRZ entspricht damit der in der BauNVO vorgesehenen Obergrenze von 0,4 für Allgemeine Wohngebiete.

Die Grundflächenzahl darf durch die Grundfläche von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen um bis zu 50 vom Hundert überschritten werden. Dieses entspricht den Regelungen von § 19 Abs. 4 BauNVO.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs wird zudem festgesetzt, dass ausschließlich für Tiefgaragen die GRZ bis zu einem maximalen Wert von 0,7 bzw. 0,9 überschritten werden darf. Diese Überschreitung ist eine Folge des städtebaulichen Ziels einen durchgehenden und autofreien grünen Innenbereich zu schaffen.

Höhenentwicklung

Entsprechend des zugrundeliegenden Vorhabens erfolgte eine differenzierte Festsetzung der Geschossigkeit und der Höhenentwicklung. Ziel ist es einen verträglichen Übergang zur angrenzenden Bebauung herzustellen und gleichzeitig eine der innerstädtischen Lage angemessene Verdichtung zu ermöglichen.

Höhenbezugspunkt

Als Höhenbezugsebene der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen in den allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Erschließungsstraße in der Fahrbahnmitte, gemessen senkrecht vor der Gebäudemitte, festgelegt. Zur Ermittlung der jeweils maßgeblichen Bezugshöhe sind in der Planzeichnung entsprechende Höhenbezugspunkte festgesetzt, Zwischenhöhen sind durch Interpolation zu ermitteln.

Höhenbezugsebene der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen im allgemeinen Wohn- gebiet WA 3 ist jeweils die mittlere Höhenlage der Oberkante der Moltkestraße auf Höhe des jeweiligen Gebäudes.

Höhenbezugsebene der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen im allgemeinen Wohn- gebiet WA 4 ist jeweils die mittlere Höhenlage der Oberkante der Lutherstraße auf Höhe des jeweiligen Gebäudes.

Ziel ist es auch bei dieser Festsetzung einen verträglichen Übergang zur angrenzenden Bebauung sicherzustellen und gleichzeitig eine der innerstädtischen Lage angemessene Verdichtung zu ermöglichen.

#### 6.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Baufelder für die geplante Neubebauung folgen eng dem städtebaulichen Konzept, das im Vorhaben- und Erschließungsplan dargelegt ist. Ziel ist es, trotz der vorgesehenen hohen baulichen Dichte hochwertige wohnungsbezogene Freiräume zu erhalten.

Die Festsetzung der überbaubaren Flächen erfolgt deshalb in Form von gebäudebezogenen Baugrenzen.

#### 6.4 Bauweise

Offene Bauweise

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt. Damit orientiert sich die zukünftige Bebauung an der vorhandenen Bebauungsstruktur der Umgebung.

Hausgruppen

Im allgemeinen Wohngebiet WA 2 sind Reihenhäuser geplant. Aufgrund der innerstädtischen Lage sieht die städtebauliche Konzeption eine verdichtete Bauweise vor, ganz im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Dementsprechend wird für WA 2 festgesetzt, dass hier nur Hausgruppen zulässig sind.

# 6.5 Öffentliche Verkehrsfläche, ruhender Verkehr

Zur Sicherung der Erschließung des Quartiers erfolgt die Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich", die als ein Ring die Lutherstraße mit der Moltkestraße verknüpft. Zur Deckung des Bedarfs an öffentlichen Parkplätzen sind entlang der neuen Erschließungsstraße öffentliche Parkplätze vorgesehen.

# 6.6 Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

Die Errichtung von Stellplätzen und Tiefgaragen ist nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder der gesondert gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen mit der entsprechenden Zweckbestimmung zulässig. Damit wird die Lage dieser Anlagen eindeutig festgelegt und die städtebauliche Qualität des Wohnquartiers, mit durchgehenden autofreien Freiflächen, gesichert.

Andere Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen im gesamten Plangebiet zulässig.

### 7 Begründung der grünordnerischen Festsetzungen

Mit den grünordnerischen Festsetzungen werden Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie zur Minimierung des Eingriffs beachtet und verbindlich festgesetzt. Grünordnerisches Ziel für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 ist es, die vorhabenbedingten Eingriffe zu minimieren sowie eine hohe Freiraumqualität zu sichern.

#### 7.1 Private Grünfläche

Zur Versorgung der geplanten Mehrfamilienhäuser mit wohnungsnahen Spielflächen werden zwei Spielplätze als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz festgesetzt.

#### 7.2 Erhalt von Bäumen

Einige vorhandene Bäume, die mit der Umsetzung des Vorhabens vereinbar sind, werden mit einer Erhaltungsfestsetzung versehen.

Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten und müssen bei Abgang an gleicher Stelle durch einen Baum gleicher Art ersetzt werden.

#### 7.3 Anpflanzen von Bäumen

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sollen als Ersatz für die Einzelbäume, die für die Umsetzung der Planung beseitigt werden müssen, 32 hochstämmige heimische Laubbäume (Hochstämme, 3xv., mDb., 14-16 cm Stammumfang) gepflanzt werden.

Die Baumscheiben sind in einer Mindestgröße von 12 m³ Wurzelraum vorzusehen.

#### 7.4 Dachbegrünung

Um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das örtliche Klima sowie den Grundwasserhaushalt zu minimieren wird für alle Flachdächer eine extensive Dachbegrünung vorgesehen.

# 7.5 Begrünung der Tiefgaragen

Ziel der Festsetzung ist es auf den mit Tiefgaragen unterbauten Grundstücksflächen die Anpflanzung ökologisch und gestalterisch wirksamer Vegetation sicherzustellen. Die Festsetzung einer Mindestandeckstärke für den Substrataufbau (von 50 cm und von 1 m in Bereichen anzupflanzender Bäume) ist erforderlich, um Sträuchern und Bäumen geeignete Wuchsbedingungen für eine langfristige Entwicklung bereitzustellen (Wurzelraum, Wasserversorgung).

# 7.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Festsetzungen zum Artenschutz

Aus den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ergeben sich Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Maßnahmen bereits geprüft und soll im weiteren Verfahren in die Umsetzung eingebunden werden. Es wird deshalb festgesetzt, dass vor Beginn der Bautätigkeiten ein Maßnahmenplan durch einen Fachplaner in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten ist. Darin sind alle erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu benennen und in Bezug auf Anzahl, Bauart, den genauen Standort und den Umsetzungszeitpunkt zu beschreiben. Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch einen Fachplaner zu begleiten. Damit wird sichergestellt, dass im Laufe der Bauarbeiten unter fachkundiger Anleitung alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um die im Plangebiet nachgewiesenen Fledermausund Brutvogelarten in ihrem Bestand zu erhalten.

Des Weiteren wird die gesetzlich vorgeschriebene Frist für Gehölzfällungen als Festsetzung aufgenommen.

Vermeidung von Lichtemissionen

Um schädliche Lichtemissionen in die Umgebung zu vermeiden, werden Festsetzungen zur zulässigen Art der Beleuchtung getroffen. Damit werden die Beeinträchtigung sowohl für lichtempfindliche Fledermausarten als auch für Insekten minimiert.

Versickerung

Die vorliegende Planung sieht durch zusätzlich zu errichtende Gebäude und große Stellplatzanlagen neue Flächenversiegelungen vor. Um die Beeinträchtigungen für Boden und Grundwasser zu minimieren, wird festgesetzt, dass für nicht überdachte Fahrrad- und PKW-Stellplätze versickerungsfähige Materialien zur Befestigung zu verwenden sind.

# 8 Begründung der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (§ 84 LBO)

#### 8.1 Fassaden

Zur Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in Anlehnung an die angrenzende bestehende Bebauung erfolgt die Festsetzung, dass Außenwände der Hauptgebäude ausschließlich als Klinkerfassaden zulässig sind. Untergeordnete Bauteile können auch in Holz, Glas oder Metall ausgeführt werden. Carports, Garagen und Nebenanlagen sind mit Holzbaustoffen zu verkleiden oder im gleichen Material wie das

Hauptgebäude auszuführen.

# 8.2 Dachformen, -neigung, Dachmaterialien

Für Hauptgebäude sind ausschließlich begrünte Flachdächer oder begrünte flachgeneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigungen bis 10° zulässig. Solaranlagen sind generell zulässig. Ziel ist es einen verträglichen Übergang zur angrenzenden Bebauung sicherzustellen und gleichzeitig eine der innerstädtischen Lage angemessene Verdichtung zu ermöglichen. Um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das örtliche Klima sowie den Grundwasserhaushalt zu minimieren wird für alle Flachdächer eine extensive Dachbegrünung vorgesehen.

#### 9 Immissionsschutz

Bei der Einschätzung der Lärmbelastungen wurden nachfolgende mögliche Lärmquellen untersucht.

Landesförderzentrums Sehen des Landes Schleswig-Holstein

Östlich an den Geltungsbereich angrenzend befinden sich die Flächen des Landesförderzentrums Sehen des Landes Schleswig-Holstein. Das Landesförderzentrum Sehen entspricht einer Schulnutzung. Die Außenflächen setzen sich aus Pausenaufenthaltsflächen und Sportflächen zusammen. Außerschulische Nutzungen der Sportflächen z. B. durch Vereine oder Punktspielbetriebe finden nicht statt. Die Lärmbelastungen sind somit als mit einem allgemeinen Wohngebiet verträglichen einzustufen, zumal die realen Belastungen aufgrund der geringen Schülerzahl deutlich unter denen eines üblich Schulbetriebes liegen.

#### Gewerblicher Lärm

Angrenzend an den Geltungsbereich sind keine Gewerbebetriebe, die unverträgliche Lärmbelastungen für ein allgemeines Wohngebiet erwarten lassen, bekannt.

#### Verkehrslärm

Die Einschätzungen zum Verkehrslärm resultieren aus vergleichbaren Projekten. Zugrundgelegt wurden die Verkehrsmengen, der Zustand der Straßen und die Abstände der zukünftigen Wohnbebauung von den Straßen. Es erfolgt daher folgende Festsetzung:

Zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen sind die gesamten Bau-Schalldämmmaße

in der Summe aller Außenbauteile entsprechend Lärmpegelbereich III der DIN 4109-1 einzuhalten. Dies gilt für alle der Moltkestraße und Lutherstraße zugewandten und seitlich an diese anschließenden Fassaden in allen Geschossen.

An den abgewandten Gebäudeseiten und den rückwärtigen Gebäuden darf das nächst kleinere gesamte Bau-Schalldämmmaß gewählt werden. Ein gesamtes Bau-Schalldämmmaß von R'w,ges = 30 dB darf in keinem Fall unterschritten werden.

Da es sich beim vorliegenden Bebauungsplan um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt kann die abschirmende Wirkung der straßenbegleitenden Bebauung in Form des Durchführungsvertrages sichergestellt werden. Die Auswirkungen des Verkehrslärms der neuen Planstraße sind deutlich geringer einzustufen als auf den bestehenden Straßen, da es sich ausschließlich um Verkehr der neuen Wohnbebauung handelt.

#### 10 Ver- und Entsorgung

Trinkwasser-, Strom-, Gasversorgung, Telekommunikation Die geplanten Wohngebäude werden an die bestehenden Versorgungsnetze der Stadtwerke Schleswig angebunden. Von Seiten der Stadtwerke Schleswig werden folgende Medien bereitgestellt:

- Trinkwasser
- Gas
- Strom
- Telekommunikation (Breitband)

Die Verfügbarkeit weiterer Anbieter für den Bereich der Telekommunikation wird im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft.

Für den Anschluss der im östlichen und nördlichen Bereich vorgesehenen Bebauung werden innerhalb der Planstraße die erforderlichen Versorgungsleitungen verlegt und an die vorhandenen Leitungen in der Moltkestraße und der Lutherstraße angeschlossen.

Die Festlegung der Trassen und die Leitungsdimensionierung für die einzelnen Medien erfolgt in Abstimmung mit den Stadtwerken. Die Lage der Anschlüsse für die Gebäude wird in Abstimmung mit der TGA-Planung vorgenommen.

### Schmutzwasserbeseitigung

Das auf den Wohnbauflächen des Quartiers anfallende Schmutzwasser wird über Freigefälleleitungen an die bestehenden und geplanten öffentlichen SW-Anlagen angeschlossen. Für die geplanten Gebäude an der Lutherstraße und der Moltkestraße werden die bestehenden Anschlussleitungen,

die auf die Grundstücke vorgestreckt sind, genutzt.

Für die im östlichen und nördlichen Bereich vorgesehene Bebauung erfolgt die Ableitung des Schmutzwassers über die neu herzustellende SW-Kanalisation in der Planstraße. Für den Anschluss der jeweiligen Gebäude werden von der Hauptleitung Anschlussleitungen auf die Grundstücke vorgestreckt. Die Festlegung der Lage und Tiefe der Anschlussleitungen erfolgt in Abstimmung mit der technischen Gebäudeplanung für die einzelnen Objekte.

Die Hauptleitung innerhalb der Planstraße wird mit Leitungsdurchmessern DN 200 in Tiefen von rd. 2,50 m bis zu 3,75 m unterhalb des geplanten Straßenniveaus verlegt und an die bestehende SW-Leitung in der Lutherstraße angeschlossen. Die Hausanschlussleitungen mit Durchmessern DN 150 werden ca. 2,0 m auf die Grundstücke vorgestreckt. Für den Übergang zwischen den öffentlichen und privaten Leitungen werden Hausübergabeschächte DN 1000 mit offenen Gerinnedurchläufen gesetzt.

Die weitergehende Behandlung und Reinigung des Schmutzwassers erfolgt über die bestehenden Anlagen der Stadtwerke Schleswig.

#### Oberflächenentwässerung

Das auf den Wohnbauflächen des Quartiers anfallende Regenwasser ist über Freigefälleleitungen an die bestehenden und geplanten öffentlichen RW-Anlagen abzuführen. Aufgrund der auf den Flächen anstehenden bindigen Böden ist eine dezentrale Ableitung durch Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers grundsätzlich nicht möglich. Für die geplanten Gebäude an der Lutherstraße und der Moltkestraße werden die bestehenden Anschlussleitungen, die auf die Grundstücke vorgestreckt sind, genutzt.

Für die im östlichen und nördlichen Bereich vorgesehene Bebauung erfolgt die Ableitung des Regenwassers über die neu herzustellende RW-Kanalisation innerhalb der Planstraße. Für den Anschluss der jeweiligen Gebäude werden von der Hauptleitung Anschlussleitungen auf die Grundstücke vorgestreckt. Die Festlegung der Lage, Tiefe und Durchmesser der Anschlussleitungen erfolgt, entsprechend der SW-Kanalisation, in Abstimmung mit der technischen Gebäudeplanung für die einzelnen Objekte.

Die Hauptleitung innerhalb der Planstraße wird mit Leitungsdurchmessern DN 300 bis DN 1200 in Tiefen von rd. 2,10 m bis zu 3,90 m unterhalb des geplanten Straßenniveaus verlegt und an die vorhandene RW-Leitung in der Lutherstraße angeschlossen. Die Kanalabschnitte mit Leitungsdurchmessern DN 1200 dienen als Rückhaltekanal für das anfallende Niederschlagswasser von der Planstraße und den angrenzenden Wohnbauflächen. Mit der Rückhaltung und Drosselung wird die Ablaufmenge auf eine für die bestehende RW-Kanalisation in der Lutherstraße hydraulisch vertretbare Menge reduziert. Diese wird zunächst mit ca. 5 l/s zugrunde gelegt. Für die Drosselung ist innerhalb des Kontrollschachtes

am Ende des Rückhaltekanals der Einbau eines wasserstandsabhängigen Reglers mit einer konstanten Abflussmenge vorgesehen.

Die Hausanschlussleitungen mit Mindestdurchmessern von DN 150 werden ca. 2,0 m auf die Grundstücke vorgestreckt. Für den Übergang zwischen den öffentlichen und privaten Leitungen werden Hausübergabeschächte DN 1000 gesetzt. Die Übergabe-schächte werden mit 0,50 m tiefen Sandfängen und Tauchkrümmern für den Ablauf ausgebildet.

Für die Überflutungsnachweise ist ein ausreichendes Speichervolumen im Bereich der Wohnbauflächen nachzuweisen. Hierfür werden auf den privaten Grundstücken Flächen ausgewiesen, auf denen das Niederschlagswasser schadlos untergebracht werden kann. Die Ausweisung der Flächen erfolgt in Zusammenhang mit der Planung für die Freianlagen auf den Grundstücken.

Die weitergehende Ableitung des Regenwassers erfolgt über die bestehenden Anlagen der Stadtwerke Schleswig.

#### Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung in der Stadt Schleswig erfolgt durch die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH (ASF).

#### Brandschutz

Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW Arbeitsblätter W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – und W 331 – Hydrantenrichtlinie – bzw. gemäß Industrierichtlinie sicherzustellen. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW – Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 - 100 m angesehen.

Hydranten sind sowohl in der Moltkestraße als auch in der Lutherstraße vorhanden.

#### 11 Flächenbilanz

Allgemeine Wohngebiete	16.742 m <sup>2</sup>
Private Grünflächen	126 m <sup>2</sup>
Verkehrsflächen besonderer Zweck- bestimmung	1.616 m <sup>2</sup>
Plangeltungsbereich gesamt	18.484 m <sup>2</sup>

#### **TEIL II - UMWELTBELANGE**

#### 12 Einleitung

Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 nach dem Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wird, entfallen die Verpflichtung zur Umweltprüfung, der Umweltbericht, das Monitoring nach § 4 c und ein Ausgleich der Eingriffe. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB sind dennoch die Belange des Umweltschutzes zu prüfen und bei der Abwägung zu berücksichtigen.

### 12.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasst den Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 und die nähere Umgebung, die von den Planungen betroffen sein könnte.

#### 12.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet ist geprägt durch den Gebäudebestand des ehemaligen Martin-Luther-Krankenhauses mit den dazugehörigen Stellplatzanlagen und Erschließungsflächen. In den Randbereichen des Plangeltungsbereichs befinden sich Grünflächen, die einen artenreichen Altbaumbestand aufweisen

# 13 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Aufstellung

#### 13.1 Fachgesetzliche Ziele

# Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

- § 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
- 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- 3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."
- § 15 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

Der Vermeidungsgedanke findet über grünordnerische Festsetzungen Eingang in die Planung, die die Minimierung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Ziel haben. Das beinhaltet zum einen Erhaltungsfestsetzungen für vorhandene Bäume, Anpflanzfestsetzungen, Festsetzungen zur Anwendung versickerungsfähiger Materialien bei der Befestigung von Parkplätzen und Fahrradstellplätzen sowie Festsetzungen zur Dach- und Tiefgaragenbegrünung.

§ 15 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 sehen keine Eingriffe vor, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Nach § 13a Abs. 2 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Unabhängig von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind allerdings artenschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Siehe dazu Kapitel 0.

§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG: Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind verboten (Gesetzlicher Biotopschutz).

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

§ 20 /§ 21 BNatSchG: In diesen beiden Paragraphen ist der Biotopverbund und die Biotopvernetzung gesetzlich verankert. Danach soll ein Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden. Es soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 dienen.

Das Plangebiet ist nicht Teil des landesweiten Biotopverbundsystems.

§ 44 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Planungen auf die im Plangebiet vorkommenden Arten wurde bereits ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Auftrag gegeben (Bearbeiter: BIOPLAN Biologie & Planung, Stand 17.092020). Die Ergebnisse des Gutachtens werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde berücksichtigt. Es werden Bauzeitenfenster festgesetzt sowie eine Festsetzung getroffen, dass vor Beginn der Bautätigkeiten ein Maßnahmenplan in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten ist. Siehe auch Kapitel 16.3.

#### Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die

Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

Dem gesetzlichen Bodenschutz wird durch Überplanung innerörtlicher, bereits baulich geprägter Flächen Rechnung getragen.

## Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."

§ 50 BlmSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Es werden Lärmpegelbereiche festgesetzt, um gesunde Wohnund Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

#### 13.2 Ziele aus Fachplanungen

Laut Landschaftsrahmenplan liegt das Plangebiet in unmittelbarer Nähe zu einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes.

#### 13.3 Schutzgebiete

Es sind keine Schutzgebiete von der Planung betroffen.

# 14 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes des Plangebietes bilden eine Ortsbegehung sowie die Auswertung aktueller Luftbilder. Des Weiteren werden die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen berücksichtigt. Die Informationen zu den weiteren Schutzgütern ergeben sich durch eine Auswertung des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biotoptypen sowie aus verschiedenen Datengrundlagen,

die jeweils bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführt sind.

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes SH "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) in den zwei Wertstufen allgemeine und besondere Bedeutung.

# 14.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

#### Bestand und Bewertung

#### **Teilfunktion Wohnen**

Das Plangebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Martin-Luther-Krankenhauses. Wohnnutzung findet derzeit im Plangebiet nicht statt, angrenzend entlang der Lutherstraße sowie der Moltkestraße befinden sich zahlreiche Wohngebäude. Dem Plangebiet kommt eine allgemeine Bedeutung als Wohnstandort zu.

Der Plangeltungsbereich liegt unmittelbar an dem Landesförderzentrum Hören und Kommunikation Schleswig (Georg-Wilhelm-Pfingsten-Schule). Die dort vorhandenen Sportplätze werden nur schulintern genutzt. Lärmbelastungen durch Sportlärm sind nicht zu erwarten.

### Teilfunktion Erholen

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die Erholung.

# Umweltbezogene Auswirkungen

#### Teilfunktion Wohnen

Die geplante Wohnbebauung wird zu keinen nennenswerten Lärmbelastungen für die bereits vorhandene Wohnbebauung führen.

Hinsichtlich der Zusatzbelastungen für Luftschadstoffe aus den zusätzlich induzierten Verkehren ist davon auszugehen, dass diese aufgrund der im Verhältnis zur Vorbelastung nicht wesentlich steigenden Verkehrsmengen relativ gering ausfallen.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind sichergestellt.

#### Teilfunktion Erholen

Die Planung hat keine Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des Plangebietes.

### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Es werden Lärmpegelbereiche festgesetzt, um gesunde Wohnund Arbeitsverhältnisse sicherzustellen.

Zur Einhaltung unbedenklicher Innenraumpegel in schutzbedürftigen Räumen sind die gesamten Bau-Schalldämmmaße in

der Summe aller Außenbauteile entsprechend Lärmpegelbereich III der DIN 4109-1 einzuhalten. Dies gilt für alle der Moltkestraße und Lutherstraße zugewandten und seitlich an diese anschließenden Fassaden in allen Geschossen.

An den abgewandten Gebäudeseiten und den rückwärtigen Gebäuden darf das nächst kleinere gesamte Bau-Schalldämmmaß gewählt werden. Ein gesamtes Bau-Schalldämmmaß von R'w,ges = 30 dB darf in keinem Fall unterschritten werden.

#### 14.2 Schutzgut Pflanzen

#### Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist überwiegend versiegelt. In den Randbereichen wachsen auf Rasenflächen diverse Gebüsche, die sich überwiegend aus Ziersträuchern zusammensetzen. Entlang der Moltkestraße und der Lutherstraße stehen eine Reihe von Bäumen unterschiedlichen Alters. Im nördlichen Teil des Plangebietes ist der Baumbestand älter und dichter, herausragend ist hier eine alte efeubewachsene Linde.

Die versiegelten Bereiche sowie die Rasen- und Gebüschflächen sind von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen.

Von besonderer Bedeutung ist der Baumbestand, der viele Altbäume umfasst.

# Umweltbezogene Auswirkungen

Die Umsetzung der Planung wird zur Beseitigung von 44 Bäumen unterschiedlichen Alters führen.

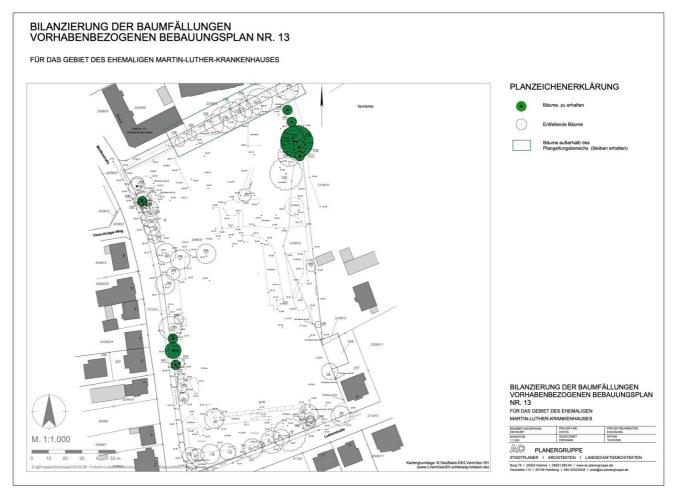


Abb.: Entfallende Bäume (Siehe auch als Anlage im Originalmassstab)

Es handelt sich überwiegende um jüngere Laubbäume unterschiedlicher Arten mit Stammumfängen unter 100 cm. Zwölf zu beseitigende Bäume besitzen einen Stammumfang bis zu 150 cm, vier weitere Bäume weisen einen Stammumfang von bis zu 200 cm auf. Von besonderer Wertigkeit sind zwei Linden mit Stammdurchmessern von 70 und 90 cm.

Als Ersatz für die zu beseitigenden Bäume werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach einem bestimmten Schlüssel Ersatz-Baumpflanzungen vorgesehen (siehe Anlage Bilanzierung der Baumfällungen). Insgesamt sind mindestens 26 Bäume zu pflanzen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Erhaltungsfestsetzungen für Bäume
- Anpflanzfestsetzungen als Ersatz für entfallende Bäume (insgesamt werden 27 Baum-Neupflanzungen festgesetzt).

#### 14.3 Schutzgut Tiere

Durch die erforderlichen Gebäudeabrisse, Flächeninanspruchnahme und gegebenenfalls durch mögliche weitere Beeinträchtigungen infolge von Scheuchwirkungen und baubedingten Wirkfaktoren sind vorhabensbedingte Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt nicht auszuschließen. Deshalb wurden die möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes untersucht.

Es wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB) vorgelegt, der zum einen die Bestandssituation der relevanten Tierund Pflanzenarten zusammenfasst. Zum anderen werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Fauna und Flora aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Verbotstatbestände (sog. Zugriffsverbote) art- bzw. gruppenbezogen geprüft wird:

Ehemaliges Martin-Luther-Krankenhaus Lutherstraße 22 (BP 13) - Prüfung der besonderen Artenschutzbelange Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Bearbeiter: BIOPLAN Biologie & Planung

Stand: 17.09.2020

Es folgen Auszüge aus dem Gutachten.

#### Bestand und Bewertung

#### Fledermäuse

Im B-Plangebiet konnten über Daueraufzeichnungsgeräte und im Rahmen der Detektorbegehungen mindestens zehn Arten nachgewiesen werden, darunter die Teichfledermaus (Myotis dasycneme), eine Art des FFH-Anhangs II. Unter den (akustisch schwer zu differenzierenden) Myotiden tritt potenziell die "Bartfledermaus" auf.

Mit mindestens zehn nachgewiesenen Arten, mit 12 Paarungsquartieren und einer potenziellen Wochenstube ist das B-Plangebiet als von hoher Wertigkeit für die Lokalpopulation zu beurteilen, wenn auch zwei von zehn Arten (Großer Abendsegler und Zweifarbfledermaus) keinen direkten Bezug zum Baugebiet haben. Hinzu kommt eine hohe Bedeutung des weitgehend unbeleuchteten Bereichs für die Myotiden, die am Winterquartier in Schleswig schwärmen und später in dieses einfliegen.

#### Brutvögel

Im Plangebiet kann demnach mit dem Vorkommen von (mehr als) 41 Brutvogelarten gerechnet werden. Es treten ganz überwiegend häufige, weit verbreitete Arten auf, die in Schleswig-Holstein fast alle als ungefährdet gelten.

Es tritt eine - bezogen auf das relativ kleine Untersuchungsgebiet - hohe Zahl von Brutvogelarten der Gilde der Gehölzbrüter auf, und die auch noch in einer hohen Siedlungsdichte, da das lange Zeit ungenutzte, aufgelassene Gelände als Nist- und Nahrungsraum eine hohe Bedeutung hat. Die Gehölze bieten

geeignete Brutplätze für Arten wie Drosseln, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Zaunkönig sowie viele Grasmücken- und Finkenarten. Vor allem die offenen Gras- und Staudenfluren werden als Nahrungsraum genutzt, ebenso dienen die Gehölze mit einem stehenden und liegenden Totholzanteil als Nahrungsraum.

Die Tatsache, dass die potentiellen Flachdachbrüter nicht zur Brut schritten, mag an der nahe gelegenen und über Jahrzehnte als Brutplatz genutzten Möweninsel in der Schlei liegen, so dass ggf. nur noch nicht ganz brutreife Tiere das Dach bezogen. Eine Nutzung von Wandnischen und der Balkonbalustrade als Brutplätze für die angegebenen Paare von Mauerseglern, Dohlen, sowie Haus- und Gartenrotschwanz ist belegt.

Umweltbezogene Auswirkungen

#### Konfliktanalyse Fledermäuse

Durch den Rückbau der Gebäude kommt es zu Quartierzerstörungen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dadurch Tiere in Mitleidenschaft gezogen werden. Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung, Tötung) nicht ausgelöst wird. Ausschlusszeiten: vom 01.03. bis zum 30.11.

Durch Beleuchtung der Außenbereiche kommt es betriebsbedingt zur Vergrämung der lichtempfindlichen Braunen Langohren, ein essentieller Nahrungsraum in Quartiernähe wird entwertet. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung kann sich nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG zur Aufzuchtszeit ergeben. Es ist ein naturverträgliches Beleuchtungskonzept für die geplante Bebauung zu entwickeln.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten findet statt, da sich in den Gebäuden Paarungsquartiere von Mücken, Zwerg- und Rauhautfledermäusen befinden. Von dem Verlust einer (potenziellen) Wochenstube vom Braunen Langohr ist zusätzlich auszugehen, sollte der gesamte Baumbestand gerodet werden. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatschG sind umfangreiche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

#### Konfliktanalyse Brutvögel

Für die Planung muss der vorhandene Gebäudebestand und zahlreiche Bäume und Gebüsche weichen, die als Bruthabitate dienen. Im Zuge des Abrisses und der Baufeldräumung kann es somit zu Verletzungen oder direkten Tötungen von Individuen kommen, wenn die Arbeiten zur Brutzeit durchgeführt werden (Zerstörung der Gelege, Töten von brütenden Altvögeln und/oder Nestlingen). Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind Bauzeitenregelungen zu beachten, die gewährleisten, dass sämtliche vorbereitenden Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt

betrachtet die Zeitspanne vom 01.03. bis 30.09.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Das Vorhaben löst laut Gutachten insgesamt betrachtet für die geprüften Brutvögel keine Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aus.

Im Zuge des erforderlichen Abrisses der Gebäude im Plangeltungsbereich kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten von Höhlen- und Nischenbrütern. Es werden etliche Brutreviere verloren gehen werden. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist erforderlich. Für die typischen Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz, Dohle sowie die Meisen sind geeignete Nisthilfen/Nistkästen an den neuen Gebäuden anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass Nisthilfen unterschiedlicher Arten (Höhlen, Halbhöhlen, Nischen) mit unterschiedlichen Öffnungen angebracht werden. Es sind je 2 Nisthilfen je Typ anzubringen. Zum Teil kann der Ausgleich auch erbracht werden, wenn Gebäudeteile so gebaut werden, dass die Ansiedlung von Brutvögeln ermöglicht wird (Dachüberstände, Holzpaneele, etc.). Da es sich bei den betroffenen Arten um solche in einem guten Erhaltungszustand handelt, kann der Ausgleich im Rahmen der Eingriffsplanung erfolgen. Der "time-lagg" bis zur Funktionsfähigkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist hinnehmbar.

Im Zuge der erforderlichen Baufeldräumung im Plangeltungsbereich kommt es zu einem Verlust von Bruthabitaten von mindestens 12 Gehölzbrüterarten (u.a. Gelbspötter, Amsel, Zaunkönig, Mönchs-, Klapper- und Gartengrasmücke, Rotkehlchen). Außerdem gehen Nahrungsräume von diesen und von Arten verloren, die in direkt angrenzenden Gehölzen brüten. Es gehen Nahrungsräume in einer Größenordnung von ca. 5.500 m² verloren. Insgesamt werden 65 Bäume gerodet. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich ist erforderlich.

Bei Berücksichtigung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen (s. auch unten) ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand Zerstörung von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

# Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

#### Fledermäuse:

- Bauzeitenregelung: Liegt keine Winterquartiernutzung vor, dann wird ein Abrisszeitraum für alle Arten zwischen dem 01.12. bis 28.02. eines Jahres vorgegeben.
- Fällbegeleitung an den Bäumen mit Winterquartierpotenzial, um eventuell freigelegte Tiere zu entnehmen und fachgerecht zu hältern.
- Zur Minimierung des Eingriffs und damit auch zur Reduk-

tion der Ausgleichsmaßnahmen ist der Gehölzbestand soweit wie möglich - besonders am Ostrand - zu erhalten.

- Das Braune Langohr und Myotis-Arten sind lichtempfindlich. Für das Braune Langohr gehen bislang unbeleuchtete, essentielle Jagdhabitate im und am östlichen Gehölzbestand verloren. Vergrämungen durch Lichtemmissionen in Richtung Norden und Osten sind zu vermeiden.
- Zur Vermeidung von Vergrämungen der lichtsensiblen Myotis-Arten, die das Gebiet durchfliegen, ist für das ganze Grundstück ein naturverträgliches Beleuchtungskonzept (keine Abstrahlung in die Umgebung, Lichttemperatur 3.000 Kelvin und kleiner, z.B. Bewegungsmelder, Pollerleuchten) zu entwickeln und umzusetzen.

#### Brutvögel:

- Bauzeitenregelung: Alle vorbereitenden Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Die artspezifischen bzw. artengruppenspezifischen Ausschlusszeiten umfassen insgesamt betrachtet die Zeitspanne vom 01.03. bis 30.09.
- Zur Minimierung des Eingriffs und damit auch zur Reduktion der Ausgleichsmaßnahmen ist der Gehölzbestand am Ostrand soweit wie möglich zu erhalten.
- Die Gebüsche unter den Bäumen Nr. 104 bis 111 dürfen nicht gerodet werden, sondern sind zusammen mit den Bäumen als Gesamtkomplex zu erhalten. Das dichte Brombeergebüsch bildet zusammen mit anderen Büschen einen idealen Standort für Gebüschbrüter.

#### Kompensationsmaßnahmen

#### Brutvögel:

Der Verlust der Brutreviere in den Bäumen ist durch die Pflanzung von 26 Bäumen auszugleichen.

Für die Gebäudebrüter sind 4 Kästen (Halbhöhlen) an den Neubauten zu installieren.

Vorgezogener artenschutzrechtlicher Ausgleich ist wie folgt erforderlich:

- 6 Nisthilfen für Dohlen
- 12 Nisthilfen für Mauersegler

Der Ausgleich ist innerhalb des Stadtgebietes im näheren Umfeld an höheren Gebäuden ein Jahr vor Gebäuderückbau (vorgezogene Maßnahme) zu leisten, da diese Arten lange brauchen um neue Quartiere zu beziehen. Für die Mauersegler, die besonders lange Zeit für das Finden neuer Brutplätze benötigen, ist es nötig an den Ersatzquartieren in der ersten Maihälfte deren Rufe über mehrere Tage laut (mittels Klang-Attrappe)

#### abzuspielen.

Das Anbringen der Ersatzquartiere erfolgt an öffentlichen Gebäuden im näheren Umfeld, beispielsweise der Lornsenschule, der Wilhelminengrundschule oder der Georg-Wilhelm-Pfingsten-Schule. Die genauen Standort für die Anbringung der Nisthilfen für Dohlen und Mauersegler werden bis zum Satzungsbeschluss abgestimmt und im Durchführungsvertrag gesichert. Die Untere Naturschutzbehörde wird inhaltlich beim Durchführungsvertrag beteiligt, so dass die fachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen sichergestellt ist.

#### Fledermäuse:

- Für den Verlust von 4 Paarungsquartieren der bedrohten Rauhautfledermaus, sind 6 selbstreinigende Flachkästen an benachbarten Bäumen oder Gebäuden anzubringen. Die Kästen können auf städtischen Grünflächen in der näheren Umgebung angebracht werden.
- Außerdem sind 10 Unterputz-Fassadenkästen in die Gebäudefassade der neuen Häuser zu integrieren.
- Die Positionierung und Anbringung ist nach Beratung mit einem erfahrenen Biologen durchzuführen.
- Das Quartier des Braunen Langohrs, das mit dem Gehölzbestand beseitigt wird, ist durch die Anbringung von 3 Rundkästen zu kompensieren. Die Kästen müssen gewartet werden, dies ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags zu gewährleisten.

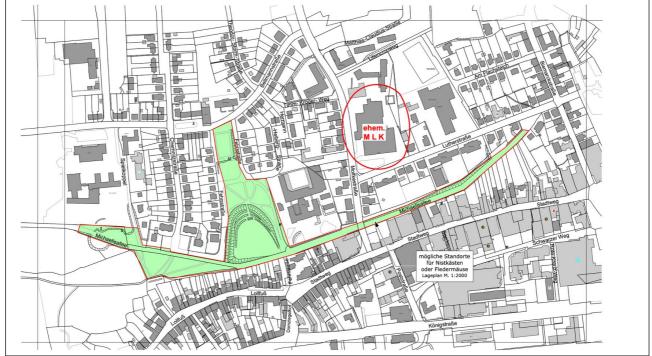


Abb.: Mögliche Standort für Fledermaus-Ersatzquartiere (Anbringung an Gehölzen)

#### 14.4 Schutzgut Boden

#### Bestand und Bewertung

Im Plangeltungsbereich sind die Böden bereits anthropogen überprägt.

Die Bodenbewertung des LLUR trifft zu besiedelten Flächen keine Aussagen.

Als Vorbelastungen des Bodens sind im Plangebiet Versiegelung durch Bebauung, Nebenanlagen und Zuwegungen, Überprägung durch gärtnerische Nutzung (Durchmischung des Oberbodens, Nährstoffeinträge, Entwässerung) zu nennen. Die anstehenden Böden sind von allgemeiner Bedeutung.

# Umweltbezogene Auswirkungen

Der Boden kann im bebauten Siedlungsbereich unter versiegelten Flächen keine natürlichen Bodenfunktionen übernehmen.

Im Bestand sind derzeit ca.  $12.695~\text{m}^2$  versiegelte Flächen vorhanden, das entspricht einem Versiegelungsgrad von 69~%. Die Planung lässt eine maximale Versiegelung von ca.  $12.800~\text{m}^2$  vor.

Die Planung sieht somit nur sehr geringfügig zusätzliche Versiegelungen im Vergleich zum Bestand vor.

# Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen.
- Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften, so dass die Böden nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

#### 14.5 Schutzgut Wasser

#### Bestand und Bewertung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden.

Ein Teil des Plangebietes ist bereits versiegelt und steht somit für eine Grundwasserneubildung nicht zur Verfügung. Auf den Grünflächen zwischen den Gebäuden kann anfallendes Niederschlagswasser versickern.

Der Plangeltungsbereich ist von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Wasser.

Im Rahmen der Erschließungsplanung erfolgte eine Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz bei Umsetzung des Vorhabens.

<u>Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz (</u>Waack + Dähn Ingenieurbüro GmbH, 23.09.2020)

Das Einzugsgebiet mit den geplanten Wohnbauflächen und der Planstraße hat eine Größe von 1,850 ha. Hiervon entfallen rd.

1,656 ha auf die Wohnbauflächen mit den privaten Erschließungsanlagen und rd. 0,194 ha auf die öffentliche Straße mit den unmittelbar östlich angrenzenden privaten Stellplätzen.

Im Bereich der geplanten Baufläche sind im November / Dezember 2019 Baugrunderkundungen mit 20 Bohrungen bis zu 8,0 m Tiefe durchgeführt worden. Unterhalb von Auffüllungen von 0,30 m bis zu 1,90 m Stärke stehen überwiegend Schichten aus Geschiebemergel an. In Teilbereichen werden diese durch Schichten aus Sand durchzogen bzw. unterlagert. Bei zwei Bohrungen sind unterhalb der Auffüllungen bis zur Endteufe durchgehend Sande angetroffen worden.

Wasserstände sind in unterschiedlichen Tiefen in Form von Schichtenwasser festgestellt worden.

Eine planmäßige Versickerung von Oberflächenwasser kommt aufgrund der zum Teil angetroffenen hohen bzw. möglichen Stauwasserstände und der größtenteils zu geringen Wasserleitfähigkeit der Böden nicht in Betracht.

Das innerhalb der Wohnbauflächen des Quartiers anfallende Niederschlagswasser wird über Freigefälleleitungen an die bestehenden und geplanten öffentlichen RW-Anlagen abgeführt.

Für die geplanten Dachflächen der Gebäude werden Dachbegrünungen mit Substratstärken von mindestens 10 cm zugrunde gelegt. Die befestigten Flächen der privaten Wege, Zugänge und Stellplätze werden mit Pflasterbelegen mit Sickerfugen hergestellt.

Das auf unbefestigten und bewachsenen Flächen anfallende Niederschlagswasser kann teilweise aufgenommen und über längere Zeiträume in den Untergrund versickert werden.

Das auf der öffentlichen Verkehrsfläche anfallende Niederschlagswasser wird über die geplante RW-Kanalisation in der Planstraße abgeleitet.

Für das potenziell naturnahe Einzugsgebiet der Referenzfläche für die Region Schleswig-Flensburg Ost (H-6) wird für den Wasserhaushalt von folgenden Werten ausgegangen:

Abfluss: 3,4 % Versickerung: 36,0 % Verdunstung: 60,6 %

Diese Anteile stellen durchschnittliche Werte bei der großräumigen Betrachtung der Wasserhaushaltsbilanz für die zugrunde zu legende Region dar. Bei einzelnen kleineren Flächen sind Abweichungen von diesen Werten aufgrund örtlicher Gegebenheiten möglich und bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen. Die bereits bestehende Bebauung und Versieglung der Flächen wird hierbei nicht berücksichtigt.

Mit den vorgesehenen Planungen für die Flächen ergeben sich

für das Einzugsgebiet folgende Werte (gerundet):

Abfluss: 30,5 % Versickerung: 40,2 % Verdunstung: 29,3 %

In der Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz werden die zulässigen Grenzwerte für die Versickerung eingehalten. Die Werte für den Abfluss und die Verdunstung werden nicht eingehalten.

Unter Berücksichtigung der geregelten Ableitungsmöglichkeiten über den geplanten Rückhaltekanal ist die Erhöhung des abflusswirksamen Flächenanteils akzeptabel. Für die Erhöhung der verdunstungswirksamen Flächen wird für alle Flachdächer eine Dachbegrünung vorgesehen. Gegenüber dem Bestand mit der großflächig vorhandenen Versiegelung der Flächen werden die Werte der Wasserhaushaltsbilanz verbessert.

# Umweltbezogene Auswirkungen

Da die vorliegende Planung in Relation zur bereits vorhandenen Versiegelung nur geringfügige weitere Versiegelung zulässt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

# Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzung, dass offene ebenerdige Stellplätze und nicht überdachte Fahrradstellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen sind
- Festsetzung für Dachbegrünungen und Begrünung der Tiefgaragen

#### 14.6 Schutzgut Klima und Luft

#### Bestand und Bewertung

Aufgrund des derzeit bereits vorhandenen Versiegelungsgrades besitzt der Plangeltungsbereich nur geringe Bedeutung für die Frischluftentstehung. Für das Lokalklima ausgleichsklimatische Funktionen besitzen die vorhandenen Altbäume.

Insgesamt ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut Klima.

# Umweltbezogene Auswirkungen

Es erfolgen keine Eingriffe in klimatisch relevante Flächen und keine nachhaltige Störung der Luftzirkulation durch die Bebauung.

Das Schutzgut Klima und Luft ist nicht erheblich betroffen.

# Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

 Beschränkung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen und Grundflächen.

- Erhaltungsfestsetzungen für vorhandene Bäume und Gebüsche
- Festsetzungen zur Anpflanzung von 27 Laubbäumen

#### 14.7 Schutzgut Landschaft

#### Bestand und Bewertung

Das Ortsbild im Plangeltungsbereich ist in erster Linie durch die Bebauung geprägt. Ortsbildprägend sind zudem die vielfach vorhandenen Altbäume, die einzeln bzw. auch in Gruppen im Randbereich des Plangebietes vorhanden sind.

Insgesamt wird dem Landschaftsbild eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

# Umweltbezogene Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Planung wird ein städtebaulicher Missstand beseitigt. Das leerstehende Gebäude des ehemaligen Krankenhauses ist als Vorbelastung des Orts- und Landschaftsbildes einzustufen. Die neu geplante Gebäude passen sich in ihrer Dimensionierung und Gestaltung in das vorhandene Gebiet ein.

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild.

# Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Festsetzungen zum Erhalt und zur Neupflanzung von Bäumen
- Festsetzung zur Höhenentwicklung der Gebäude
- Baugestalterische Festsetzungen

# 14.8 Schutzgut Kulturund sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine nach § 8 Denkmalschutzgesetz geschützte Kulturdenkmale.

# 15 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Planungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 sehen keine Eingriffe vor, die der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen. Nach § 13a Abs. 2 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Unabhängig davon sind erforderliche artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

Stadt Schleswig	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 13 "Gebiet des ehemaligen N	lartin-Luther-Krankenhauses"
01.10.2020		Begründung zum Entwurf
Schleswig, den	Bürgermeister	